



NGO-Koordination post Beijing Schweiz • Coordination post Beijing des ONG Suisses  
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere • Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras  
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Finanzdepartement

als PDF und Word per E-Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Kriens, 9. Juni 2017

## **Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz vertritt rund 30 Mitgliedorganisationen. Als Fachorganisation beobachten wir seit über 20 Jahren die Entwicklung und Umsetzung der Frauenmensenrechte in der Schweiz, aber auch auf internationaler Ebene. Wir bringen uns überall ein, wo betreffend Frauen und ihre Rechte gesprochen und verhandelt wird und stellen dieses Wissen der Schweizer Zivilgesellschaft und den Behörden zur Verfügung. Entsprechend waren wir bisher bei der Verfassung aller Schattenberichte für den CEDAW-Ausschuss zu den Schweizer Staatenberichten mitverantwortlich. Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit und nachdem wir seit langem die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten verlangen, hätten wir erwartet, Adressatin der Vernehmlassung zu sein. Gerne äussern wir uns dennoch und ersuchen Sie, uns künftig bei gleichstellungsrelevanten und Frauenrechte betreffenden Fragen zur Stellungnahme einzuladen.

Die Vorlage wird von der NGO-Koordination post Beijing grundsätzlich befürwortet, wobei dies aus unserer Sicht nur ein wesentliches Puzzlestück zur Erreichung der Gleichberechtigung der Frauen bzw. Mütter ist und insbesondere der Abzug als Gewinnungskosten zu gestalten ist. Im Einzelnen beantworten wir Ihre Fragen folgendermassen:

**NGO-Koordination post Beijing Schweiz**

[www.postbeijing.ch](http://www.postbeijing.ch)

**Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2**

Mitgliedorganisationen: alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Die feministische Friedensorganisation cfd, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SP Frauen Schweiz, SWONET, TERRE DES FEMMES, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Das Steuerrecht soll die Menschen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Dies ist heute aus verschiedenen Gründen aufgrund nach wie vor bestehender Systemfehler insbesondere bei (verheirateten) erwerbstätigen Eltern nicht der Fall. Zum einen werden doppelverdienende Ehepaare noch immer durch die gemeinsame Besteuerung gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Wie von uns im aktuellsten CEDAW-Schattenbericht festgehalten, werden zum anderen heute erwerbstätige Eltern dadurch benachteiligt, dass die Drittbetreuungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden können. Dies ist nicht einzusehen, sind doch von den Betreuenden die bezahlten Drittbetreuungskosten unbeschränkt als Einkommen zu versteuern. Zudem lohnt sich aufgrund der Steuerprogression dann vielfach für die Mütter – mit deren tieferen Löhnen und deshalb in der Regel oft Tätigkeit nur im Teilzeitpensum – die Arbeit kurzfristig gedacht (ohne Berücksichtigung der Altersvorsorge) finanziell wenig. Die zulässigen Kinderdrittbetreuungsabzüge dürfen nicht dazu führen, dass der Entscheid, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder weiterzuführen, beeinflusst wird.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Die Erhöhung der abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit, weshalb wir diese Erhöhung begrüßen. Heute lohnt sich die Erwerbstätigkeit wegen der hohen Kosten der familienexternen Kinderbetreuung oft zu wenig. Mit den vorgeschlagenen höheren steuerlichen Abzügen wird diese unbefriedigende Situation vor allem für mittlere und hohe Einkommen etwas verbessert, wobei auch überlegt werden kann, die Abzüge nicht betragsmässig zu beschränken. So ist insbesondere auf die Bedürfnisse jener Rücksicht zu nehmen, welche nachts und an den Wochenenden erwerbstätig sind, da diese teilweise teurere Betreuungslösungen finden müssen. Sollte die Kinderbetreuung während der Nacht oder an Wochenenden für die Ausübung einer Berufstätigkeit nachweislich erforderlich sein, müsste der maximale Abzug um die Höhe der Mehrkosten erweitert werden. Eine höhere Beteiligung des Staates an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung ist im Übrigen ebenfalls für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für mehr Fachkräfte unumgänglich.

Familienpolitik in diesem Bereich muss zudem auch tiefe Einkommen umfassen. Die vorgeschlagenen Steuerabzüge ersetzen deshalb die Bemühungen um eine erschwinglichere und qualitativ hochstehende familienexterne Kinderbetreuung nicht. So empfiehlt denn auch der CEDAW-Ausschuss unter anderem der Schweiz in Nr. 37c ihrer abschliessenden Bemerkungen vom 18. November 2016, es seien ausreichend und geeignete Betreuungseinrichtungen zu schaffen.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug Fr. 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Diese Vorschrift ist unerlässlich, nachdem die kantonal und kommunal zu bezahlenden Steuern für die meisten viel höher als die Bundessteuern sind. Zwar ist der Föderalismus zu achten, aber in dieser höchst gleichstellungsrelevanten Frage, ist auch dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sind.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die formulierten Voraussetzungen sinnvoll. Die Berücksichtigung soll deshalb zum einen nur erfolgen, wenn tatsächlich

Kosten für die Drittbetreuung entstanden sind. Zum andern ist der direkte kausale Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wesentlich, da diese Kinderbetreuungskosten entstehen, um aktuell oder langfristig ein höheres Einkommen zu erzielen, das wiederum besteuert wird.

Fragen kann man sich, ob eventuell eine andere Altersgrenze wie beispielsweise das vollendete 15. oder 16. Altersjahr sinnvoll wäre.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

In diesem Punkt beinhaltet die Vorlage noch einen von uns ebenfalls im CEDAW-Schattenbericht festgehaltenen Systemfehler, der unbedingt abzuschaffen ist. Insbesondere nachdem die Voraussetzungen neu klar so formuliert sind, dass es sich um Berufsauslagen handelt, müssen die Drittbetreuungskosten zwingend als Gewinnungskosten abziehbar sein und nicht nur als Sozialabzüge. Nachdem diese Auslagen nötig sind, um überhaupt ein (steuerbares) Erwerbseinkommen erzielen zu können, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nur ein anorganischer Abzug sein soll. In einigen Fällen wird nicht auf das letztlich steuerbare Einkommen, sondern auf das vor den Sozialabzügen berechnete Einkommen abgestellt. So können daraus höhere Krippentarife und tiefere Entlastungen wie Beiträge an die Krankenkassenprämien entstehen. Es kann auch zu einer tieferen Berücksichtigung von ungedeckten Krankheitskosten bei den Steuern kommen, wenn nur der einen gewissen Prozentsatz des Nettoeinkommens übersteigende Anteil in der Steuerberechnung zulässig ist. Da nur tatsächlich anfallende Drittbetreuungskosten abziehbar sein sollen, macht es durchaus Sinn, diese unbegrenzt zuzulassen. Die finanziellen Möglichkeiten der erwerbstätigen Eltern führen von selbst zu einer Begrenzung der Kosten.

Wir hoffen sehr, die aus Gleichstellungssicht im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf/Bildung und Familie äusserst wichtigen Punkte fliessen in die vorgeschlagene Gesetzesänderung ein.

Mit freundlichen Grüssen



Vivian Fankhauser-Feitknecht, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin